## 92. Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zur Erweiterung der Windfarm Gevensleben (63/Gev/00630/22)

## 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Landwind Projekt GmbH und Co. KG plant in der Gemarkung Gevensleben, Flur 2, Flurstück 26 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 6.800 kW Nennleistung. Mit der geplanten Änderung soll ein Anlagentyp mit gesteigerter Leistung errichtet werden.

Mit der ursprünglichen Genehmigung vom 08.03.2022 (63/Gev/00709/19) ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung genehmigt worden.

## 2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Die Prüfung erfasst zudem lediglich die von der Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen.

## 3. Gesamteinschätzung

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Helmstedt, 18.05.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

(Scholkmann) Kreisinspektor